

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
[REDACTED]Nur per E-Mail:
[REDACTED]

Datum: 5. September 2018

Bearbeiter: Sven [REDACTED]

Telefon: 033203 356-20

Telefax: 033203 356-49

Zeichen: SMü/002/18/1042

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 2. Juli 2018, www.fragdenstaat.de, #31417

Ihre E-Mails vom 10. und 14. August 2018

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre beiden E-Mails. Sie baten uns darin um Unterstützung Ihres Informationsanliegens gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und schilderten folgenden Sachverhalt:

Per E-Mail vom 2. Juli 2018 stellten Sie über die Plattform www.fragdenstaat.de beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur einen Antrag auf Informationszugang. Sie baten um Kopien des gesamten Schrift- und E-Mail-Verkehrs zwischen der Leitung des Staatstheaters Cottbus und den Beschäftigten des Theaters auf der einen und dem Ministerium auf der anderen Seite sowie des gesamten Schrift- und E-Mail-Verkehrs innerhalb des Ministeriums, der in Zusammenhang mit dem Konflikt und der Vertragsverlängerung des Generalmusikdirektors steht. In Ihrem Antrag baten Sie darum, Ihnen vorab mitzuteilen, ob und, falls ja, in welcher Höhe für den Informationszugang Kosten entstehen. Per E-Mail vom 2. August 2018 informierte das Ministerium Sie darüber, dass eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro anfällt, und bat um Mitteilung Ihrer zustellungsfähigen Adresse für den Gebührenbescheid. Der Bitte kamen Sie per E-Mail vom selben Tage nach. Mit schriftlichem Bescheid vom 3. August 2018 wurden die angekündigten Gebühren erhoben. Die Behörde begründete die Gebührenhöhe mit dem im Bescheid näher beschriebenen Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung Ihres Antrags, insbesondere im Hinblick auf die Aussonderung der personenbezogenen Daten. Die Festsetzung des Betrags auf die Hälfte der von der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung für einfache Fälle vorgesehenen Höhe hielt das Ministerium im Hinblick auf die nicht erfolgte Beantragung zur Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse für verhältnismäßig.

Gleichzeitig entsprach das Ministerium Ihrem Informationsbegehren teilweise und übersandte Kopien, in denen schutzwürdige personenbezogene Daten geschwärzt waren. Es lehnte Ihren Antrag unter Verweis auf § 4 Abs. 1 Nr. 5 AIG ab, soweit die begehrte Korrespondenz Bestandteil von Vorgängen war, die der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) gedient haben oder dienen.

In Ihrer E-Mail vom 10. August 2018 kritisierten Sie, nicht vorab über die anfallende Gebührenhöhe informiert worden zu sein und hielten die Kosten von 50,00 Euro für das Kopieren von zwei Protokollen für unangemessen hoch. Darüber hinaus beschwerten Sie sich in Ihrer E-Mail vom 14. August 2018, dass Ihnen nicht alle relevanten Informationen zugänglich gemacht worden seien. Insbesondere seien die Schreiben der Musiker und Sänger, die sich mit der Arbeitsweise des Generalmusikdirektors und der Situation am Cottbuser Theater befassen, nicht zugänglich gemacht worden. Als Beispiel nannten Sie ein Schreiben einer Opernsolistin des Staatstheaters Cottbus an die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder), über das in der Presse berichtet worden sei.

Nach Sichtung der von Ihnen freundlicherweise übersandten Unterlagen vermögen wir Ihre Kritik, vom Ministerium nicht vorab über die Gebührenhöhe informiert worden zu sein, nicht nachzuvollziehen. Schließlich haben Sie auf die per E-Mail vom 2. August 2018 erfolgte Ankündigung der Erhebung einer genau bezifferten Gebühr unter Beibehaltung des Betreffs dieser E-Mail („Gebührenanfall“) – wie vom Ministerium erbeten – noch am selben Tage Ihre Postanschrift mitgeteilt. Damit ist das Ministerium Ihrem Wunsch nach einer Vorab-Information nach unserer Auffassung ausreichend nachgekommen; zudem haben Sie in Ihrer Rückmeldung nicht signalisiert, mit der Gebührenhöhe nicht einverstanden zu sein. Im Übrigen können wir nicht feststellen, dass die Gebühr einen Verstoß gegen das Angemessenheitsgebot des § 10 Abs. 1 Satz 2 AIG darstellt. Vielmehr lässt der Bescheid erkennen, dass die Behörde sich mit diesem Erfordernis – aus unserer Sicht in ausreichender Weise – auseinandergesetzt hat.

Was die Schreiben der Musiker und Sänger des Staatstheaters Cottbus betrifft, gehen wir – nicht zuletzt angesichts des Umstands, dass das von Ihnen erwähnte Schreiben der Opernsolistin offenbar an die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) gerichtet war – davon aus, dass es sich um jene Korrespondenz handelt, deren Herausgabe das Ministerium unter Verweis auf § 4 Abs. 1 Nr. 5 AIG abgelehnt hat. Nach unserer Auffassung ist diese Ablehnung zu Recht erfolgt. Dieser Ausnahmetatbestand verpflichtet das Ministerium zur Ablehnung des Antrags, soweit Inhalte von Akten offenbart würden, die der Aufsicht über eine andere Stelle dienen oder gedient haben. Diese Voraussetzungen sind bei der Rechtsaufsicht des Ministeriums über die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) erfüllt; das Ministerium hat hier kein Ermessen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie um Verständnis, dass wir von einem Herantreten an das Ministerium absehen. Wir hoffen dennoch, Ihnen mit den oben stehenden Ausführungen weitergeholfen zu haben, und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Vorsorglich möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Anrufung der Landesbeauftragten die Rechtsmittelfristen aus dem Bescheid des Ministeriums nicht hemmt.

Mit freundlichen Grüßen

